



Merkblatt Bestattungswesen

Das Merkblatt soll einerseits helfen, dass Leichname durch eine sachgemässe Verwesung in den Kreislauf der Natur zurückfinden können, andererseits geht es um die Vermeidung von Altlasten / Entsorgungs- und Gesundheitsproblemen.

Diese Information richtet sich an:

- Ärzte
- Personal in Spitälern
- Alters- und Pflegeheimen
- Spitex-Angestellte
- Verein Triangel
- Bestatter
- Private Betreuungspersonen

Gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990, §15; §16; §17 dürfen bei Bestattungen nur Materialien, die rasch und vollständig verrotten, in der Erde beigesetzt werden.

1. Alle Materialien, die mit dem Verstorbenen zur Erde gebettet werden, unterstehen diesen Anforderungen:
 - a) Kleidungsstücke, die Verstorbene tragen, müssen aus Naturfasern (Baumwolle, Wolle oder Naturseide) oder aus Mischgewebe mit überwiegendem Anteil an Naturfasern bestehen. Kunstfasern erschweren oder verhindern den natürlichen Abbauprozess.
 - b) **Mehrlagige Einkleidung ist zu vermeiden.**
 - c) **Herzschrittmacher** und andere implantierte elektronische Medizinprodukte mit eigener Energieversorgung müssen bei Verstorbenen weder vor einer Kremation noch vor einer Erdbestattung entfernt werden.
Sollen solche Medizinprodukte, z.B. auf Wunsch der verstorbenen Person, entfernt werden, ist zwingend ein Arzt oder eine Ärztin zu konsultieren.
 - d) Verstorbene, die mit **schwer oder nicht abbaubaren Substanzen** behandelt wurden, sollen **nicht erdbestattet** werden. Gemäss §11 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen kann der Bezirksarzt die Kremation verfügen.
 - e) Sarg, Sarginhalt und Sargbeigaben müssen aus leicht und vollständig verrottbaren Materialien bestehen.
2. Wir bitten die Betreuungspersonen, die mit der Herrichtung Verstorbener betraut sind, diese Überlegungen seriös zu beachten und die Angehörigen nötigenfalls über die Gründe solcher Massnahmen zu informieren:
 - a) Bei Nichtbeachtung entscheidet der Friedhofbetreiber über das weitere Vorgehen.
 - b) Der Bestattungsdienst wird angehalten, die jeweilige Friedhofverwaltung zu informieren.

Im Sinne echter Pietät den Verstorbenen gegenüber, sind wir überzeugt, dass es ausserordentlich wichtig ist, diese Vorschriften pflichtbewusst zu beachten und entsprechend zu handeln. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Friedhofbehörden der Höfner Gemeinden
Feusisberg, Freienbach und Wollerau

Dieses Merkblatt stützt sich auf:

- die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990
- die Richtlinien des Amtes für Gesundheit und Soziales zur Entfernung von Herzschrittmachern und anderen implantierten elektronischen Medizinprodukten mit eigener Energieversorgung bei Verstorbenen vom 13. November 2013.